

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Übertragung von tierschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Kreis Herzogtum Lauenburg und von Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen der Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen der Ämter des Kreises Herzogtum Lauenburg auf den Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S.-H. S. 514) i.V.m. §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes- LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S.-H. S. 243, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. S.-H. S. 549) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg am 08.12.2022 (§ 23 Satz 1 Nr.23 Kreisordnung- KrO), der Stadt- und Gemeindevertretungen (§ 28 Satz 1 Nr.24 Gemeindeordnung- GO) sowie der Amtsausschüsse (§ 24a Amtsordnung- AO i. V.m. § 28 GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind

der Kreis Herzogtum Lauenburg, vertreten durch den Landrat,

und

die Städte

Geesthacht, vertreten durch den Bürgermeister,
Lauenburg / Elbe; vertreten durch den Bürgermeister,
Mölln, vertreten durch den Bürgermeister,
Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Schwarzenbek, vertreten durch den Bürgermeister,

die amtsfreie Gemeinde

Wentorf bei Hamburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die Ämter

Berkenthin; vertreten durch den Amtsdirektor,
Breitenfelde; vertreten durch die Amtsvorsteherin,
Büchen; vertreten durch den Amtsvorsteher,
Hohe Elbgeest; vertreten durch die Amtsdirektorin,
Lauenburgische Seen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Lüttau, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Sandesneben-Nusse, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Schwarzenbek-Land, vertreten durch den Amtsvorsteher,

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt gemäß § 18 GKZ Aufgaben der Städte, Ämter und Gemeinden; der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen und Amtsvorsteher/innen bzw. Amtsdirektoren/innen zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

Der Kreis Herzogtum Lauenburg übernimmt von den in § 1 genannten Städten, Ämtern und Gemeinden nachstehende diesen obliegenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg übernimmt die derzeitigen und ggf. bei erneuter Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes die künftigen Zuständigkeiten der Bürgermeister/innen, Amtsvorsteher/innen und Amtsdirektoren gem. § 3 Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 22.06.2007 (GVOBl. S.-H. S. 331) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Städte, Ämter und Gemeinden verpflichten sich gleichzeitig gegenüber dem Kreis bei der Erledigung der vorstehenden Aufgaben auf Anforderung zeitnah und unentgeltlich Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten zu leisten, insbesondere

- Vor- bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Anzeigen (Abgleich Meldedaten, ggf. auch Sachverhalte vor Ort verifizieren etc.) und Nachkontrollen
- Unterstützung bei Ortsterminen (Zeugenschaft)
- Unterstützung bei Ersatzvornahmen (z.B. Tierversorgung /-unterbringung)

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Der Kreis trägt alle persönlichen und sachlichen Ausgaben, um die von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erfüllen zu können.

(2) Die Verwaltungseinnahmen aus der Aufgabenerfüllung stehen dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu.

(3) Soweit Einnahmen und Ausgaben in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, verhandeln die Beteiligten über einen Ausgleich.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO. Widerspruchsbehörde gemäß § 73 VwGO ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Herzogtum Lauenburg untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft. Er wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen

(2) Nach Ablauf von vier Jahren erstellt der Kreis Herzogtum Lauenburg einen Erfahrungsbericht über die Aufgabenwahrnehmung. Der Erfahrungsbericht wird den Städten, Ämtern und Gemeinden zur Kenntnis gegeben.

(3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, verlagert werden oder wegfallen, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

(4) Dieser Vertrag kann unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

(5) Ergänzend obliegt jeder Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht, sofern es aufgrund einer künftigen Änderung der Zuständigkeitsregelungen des Landes zu einer durch diesen Vertrag begründeten nicht gewollten Zuordnung von tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten kommen sollte. Das Sonderkündigungsrecht ist auf den neuen Teil der Zuständigkeitsübertragung begrenzt. Die Kündigungsfrist nach diesem Absatz beträgt 3 Monate ab Erklärung der Kündigung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg, den

Dr. Christoph Mager
Landrat

Stadt Lauenburg / Elbe

Lauenburg, den

Andreas Thiede
Bürgermeister

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den

Eckhard Graf
Bürgermeister

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wentorf, den

Dirk Petersen
Bürgermeister

Amt Breitenfelde

Mölln, den

Christina Dibbern
Amtsvorsteherin

Amt Hohe Elbgeest

Dassendorf, den

Christina Lehmann
Amtsdirektorin

Stadt Geesthacht

Geesthacht, den

Olaf Schulze
Bürgermeister

Stadt Mölln

Mölln, den

Ingo Schäper
Bürgermeister

Stadt Schwarzenbek

Schwarzenbek, den

Norbert Lütjens
Bürgermeister

Amt Berkenthin

Berkenthin, den

Frank Hase
Amtsdirektor

Amt Büchen

Büchen, den

Martin Voß
Amtsvorsteher

Amt Lauenburgische Seen

Ratzeburg, den

Heinz Dohrendorff
Amtsvorsteher

Amt Lütau

Lauenburg, den

Gerd Lüttge
Amtsvorsteher

Amt Sandesneben-Nusse

Sandesneben, den

Ulrich Hardtke
Amtsvorsteher

Amt Schwarzenbek-Land

Schwarzenbek, den

Wolfgang Schmahl
Amtsvorsteher